ENERGIEAUSWEIS für Nichtwohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am.

_	
-,	
_	
_	

Primärenergiebedarf											
								CO ₂ -Er	nissionen	3	kg/(m²·a)
Primärenergiebedarf dieses Gebäudes											
`\/ kWh/(m²∙a)											
0 1	100	200	300	400	500	600	700	800	900	≥1000	
EnEV-Anforde	EnEV-Anforderungswert Anforderungswert										
Neubau (Vergleichswert) modernisierter Altbau (Vergleichswert) Anforderungen gemäß EnEV Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren											
Primärenergiebedarf	- Interest angen gental Ener										
· · ·	,	orderungsw		kWh/(m	,			•	mmer 3 EnE	***	en-Modell")
Mittlere Wärmedurchgangskoeffizienten □ eingehalten □ Vereinfachungen nach § 9 Absatz 2 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) □ eingehalten □ Vereinfachungen nach Anlage 2 Nummer 2.1.4 EnEV											
Endanorgiohodarf											
Endenergiebedarf Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m²·a) für											
Energieträger	Н	leizung	Warm	nwasser	Einge	baute	Lüftun	ì Lí	Kühlung einse		ebäude
					Beleu	chtung			Befeuchtun	g in	sgesamt
Endenergiebedarf Wärme [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m²-a)											
Endenergiebedarf Strom [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] kWh/(m²-a)											
Angaben zum EEWärmeG ⁶ Gebäudezonen											
Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärme- gesetzes (EEWärmeG)			Nr.	Zone			F	Fläche [m²]	Anteil [%]		
			1								

Ersatzmaßnahmen 7

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m2-a)

Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf:

kWh/(m2-a)

% %

Nr.	Zone	Fläche [m²]	Anteil [%]
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
	weitere Zonen in Anlage		

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs in vielen Fällen neben dem Berechnungsverfahren alternative Vereinfachungen zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter beheizte/gekühlte Nettogrundfläche.

Deckungsanteil:

Art:

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises ² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

⁴ nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV

³ freiwillige Angabe ⁵ nur Hilfsenergiebedarf

⁶ nur bei Neubau